



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 21.07.2010

Nr. 14/2010

INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

Ordnung vom 14.07.2010 zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000	2 - 3
---	-------

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Ordnung vom 14.07.2010 zur 4. Änderung der Ordnung über die
Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck
(Zuständigkeitsordnung) vom 29.09.2000**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 7 GO NRW sowie des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Sonsbeck hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 13.07.2010 folgende Ordnung zur 4. Änderung der Ordnung über die Zuständigkeit der Ausschüsse der Gemeinde Sonsbeck (Zuständigkeitsordnung) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 (Bau- und Planungsausschuss) Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

- b) Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde
 - 1. nach den Abgrabungsgesetz und
 - 2. dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern es sich nicht um Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG handelt;
- c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Fällen, in denen nicht der Bürgermeister nach § 5 Abs. 2 Buchstabe i) zuständig ist;

2. § 5 (Bürgermeister) Abs. 2 Buchstaben g) und h) erhält folgende Fassung:

- g) Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB);
- h) Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauvorhaben in folgenden Fällen:
 - 1. Bauvorhaben gemäß §§ 30, 33 und 34 BauGB;
 - 2. Bauvorhaben im Außenbereich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB eindeutig privilegierten Charakter haben, mit Ausnahme der Errichtung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes oder eines neuen Gewerbebetriebes;
 - 3. Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 4 BauGB, und zwar bei Garagen sowie Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden;
 - 4. Werbeanlagen;
 - 5. Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG;

Artikel II

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonsbeck, 14.07.2010

Giesbers
Bürgermeister